

N i e d e r s c h r i f t.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S e e m a n n - Berlin,

Dr. Rudolf P r e s b e r - Berlin,

Lehrer Charles M ö l l e r - Hamburg,

Stadtverordnete R ö t g e r - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen  
die Zulassung des Bildstreifens :

„Jenseits der Dreimeilen- Zone“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Antragsteller :  
Frau H a m m e r s t e i n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vertreterin des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 30.  
Januar 1928- Nr. 18022- wird aufgehoben.
- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deut-  
schen Reich wird verboten.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:  
Jerry und Red sind Alkohol-Schmuggler. Sie sind be-  
freundet und befehlen sich, einer betrügt den andern und ei-

ner macht dem andern die Frau streitig, an deren Besitz er sich gerade erfreut. In San Sebastian gehen beide vor Anker und suchen eine Hafenschenke auf, wo es zum Kampf um ein Mädchen kommt. Ehe sie das Weite suchen, verkauft Jerry sein mit Schmugglerware beladenes Boot an Red, der nun als Eigentümer von der Hafenspolizei gefasst wird und sechs Monate ins Gefängnis wandert. Red wird inzwischen Diamantenschmuggler. In Holland treffen sich beide. Red veranlasst ein Mädchen, Jerry in ihr Zimmer zu locken und nimmt Rache an ihm, indem er ihn auspeitscht. Erst in New York stossen beide wieder auf einander. Jerry verkauft geschmuggelten Wisky und wird von Red mit dessen Schmugglerware unterboten. Wieder geraten sie ins Handgemenge, weil Jerry Red's Freundin einen Kamm aus dem Strumpfband nimmt. Währenddessen lässt Jerry Red's Boot plündern. Einen Teil der Fracht verstaut er auf einem Rennboot. Von einem Patrouillenboot entdeckt, steuert er ans Land, besetzt mit seinen Leuten eine Villa, bedroht ihren Jnhaber und dessen Braut mit dem Revolver und stellt seine Schmugglerware in der Villa unter. Ein Diener, der die Polizei alarmieren will, wird niedergeschossen. Als die Ueberraschten mit einer Anzeige drohen, werden sie gefesselt und auf das Schmugglerschiff entführt. Der see- kranke Villeninhaber wird zu einem Duell ohne Zeugen ge- zwungen, das nur dadurch ein vorschnelles Ende findet, dass Jane, seine Braut, in Ohnmacht fällt. Jerry trachtet nach ihrem Besitz : „ Ich bin gewohnt, mir das zu nehmen, was ich will! " ( Akt V, Titel 14) In diesem Augenblick besetzt Red

das

das Schiff und entdeckt Jane. Jerry sucht sie vor ihm zu retten und schlägt vor, sie auszuspielen : „ Wenn Du gewinnst, gehört sie Dir - , wenn ich gewinne, nehme ich sie ! ” ( Akt VII, Titel 5,6 ). Sieger ist, wer den andern unter dem Fisch trinkt ( Titel 2 ). Jerry gewinnt und funkt um Hilfe. Als Red Jane nehmen will, verteidigt sie Jerry. Zwischen beiden entspinnt sich ein wüster, breit ausgespielter Kampf, in dessen Verlauf beide angesichts der entsetzten Jane mit einander ringen, sich schlagen, stossen und treten, auf einander schießen, wobei ihnen die Kleider in Fetzen vom Leibe hängen. Jerry wird verwundet, blutend legt er auf Red an, der ihn nochmals trifft. Mit zerschossenem Oberkörper, kriecht er seinem Gegner entgegen. Da wird ihr Boot von einem Zollkutter aufgebracht und beide finden ihr Ende. Jane wirft sich über den sterbenden Jerry.

II. Der gegen die Zulassung des Bildstreifens mit den aus der Vorentscheidung ersichtlichen Ausschnitten von zwei Besitzern erhobenen Beschwerde, auf deren schriftliche Begründung verwiesen wird, hat sich die Oberprüfstelle restlos angeschlossen und auf ein völliges Verbot des Bildstreifens erkannt.

Mit den Beschwerdeführern geht sie davon aus, dass in dem vorliegenden Bildstreifen der Kampf zwischen Alkoholschmugglern, Alkoholräubern und Zollbeamten keineswegs den eigentlichen Inhalt der Handlung ausmacht , vielmehr nur die Folie abgibt für die Wiedergabe einer Summe rohster Gewalttätigkeiten, Kampfhandlungen und Brutalitäten. Die eigentlichen Handelnden sind, worauf ebenfalls zutreffend von den Beschwerdeführern hingewiesen wird, die gewissenlosen und brutalen

talen Verbrecher Jerry und Red, die einander roh bekämpfen und überlisten. Beide begehen eine fortlaufende Kette brutaler Rohheiten, von der Auspeitschung Jerrys angefangen, über sein Verhalten gegenüber dem Villeninhaber, das Niederknallen des Dieners, den brutalen Raub Janes, ihre Bedrohung auf dem Schiff, das Duell zwischen Jerry und ihrem Verlobten vor den Augen der Braut bis zu dem widerlichen, fast den ganzen Schlussakt füllenden Zweikampf beider, um den Besitz Janes, der mit der allmählichen Zerschüssung zweier menschlicher Körper endet. Dass eine solche Darstellung geeignet ist, verrohend zu wirken, bedarf nach dem Gesagten keiner näheren Begründung. Da hierbei jedes Mass des Erträglichen und Zulässigen weit überschritten wird, kann, worauf die Vertreterin des Antragstellers sich berufen hat, bei dem gänzlichen Fehlen ideeler und ethischer Gegenwerte, weder der Schauplatz der Begebenheiten noch das Ende der brutalen Verbrecher als mildernd ins Gewicht fallen.

III.

Auch der weitere gesetzliche Verbotgrund der entsittlichenden Wirkung greift, worauf ebenfalls mit guter Begründung von den Beschwerdeführern hingewiesen wird<sup>d</sup>. vorliegend durch. Es braucht hierzu nur auf die ständige Bedrohung der durch ihr seekranken Bräutigam nicht geschützten Jane durch die beiden Männer und das Wetttrinken um ihren Besitz zwischen beiden hingewiesen zu werden. Entsittlichend wirkt es, wenn Jerry, den durch Seekrankheit geschwächten Bräutigam mit vorgehaltenem Revolver zu einem Zweikampf ohne Zeugen zwingt, um ihn wegen seines Mangels an physischem Mut bei der Braut verächtlich zu machen und demgegenüber den Räuber selbst als Helden hinzustellen ( Akt IV, Titel 41, 52, V, 13). Diese Wirkung wird dadurch verstärkt, dass  
tatsächlich

tatsächlich durch dieses Verhalten einem wehrlosen und waffen-  
unbewohnten, im Gesellschaftsanzug sich befindenden Manne ge-  
genüber es dem Räuber gelingt, das Herz der Braut zu gewinnen  
und diese zu sich herüberzuziehen ( Akt VII, Titel 20-23,  
VIII, Titel 8-10) Wenn zum Schluss der Schmuggler, Wüstling  
und Rohling Jerry als „ Held " untergeht und Jane, die Braut  
eines andern, den Sterbenden unter ihren Küssen erstickt, so  
kann dies mit den Beschwerdeführern nur als der widerwärtig-  
ste Grad von entsittlichend bezeichnet und als geeignet ange-  
sehen werden, das gesunde weibliche Empfinden abzustumpfen  
und bei der Hemmungslosigkeit, mit der vorgegangen wird, den  
sittlichen Widerstand gegen böse Antriebe zu schwächen.

IV. Angesichts dieser Feststellungen ist für die von der  
Vertreterin der Antragstellerin versuchte Würdigung dieses  
Bildstreifens als Abenteuerfilm oder als Bildstreifen, der  
die Romantik des Freibeuterlebens schildere, vorliegend kein  
Raum. Mit der Beschwerde ist vielmehr das Fehlen jeder ethi-  
schen Gegenwerte festzustellen, durch die seine verrohende  
und entsittlichende Wirkung ausgeschlossen oder gemildert werden  
könnte.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die  
nach § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu erlassen war.

beglaubigt:



*Becker*

Regierungsinspektor